

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, am 14.3.2016
GZ: 42/16

BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am 28. Jänner 2016 eingelangt, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 14. März 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist geplant, Formvorschriften betreffend den Urkundennachweis bei Anträgen für bestimmte Registerstandsänderungen (betreffend das Patentregister, das Musterregister und das Markenregister) zu lockern.



Konkret sieht § 43 Abs. 6 Patentgesetz in der Fassung des Entwurfs vor, dass mit dem Antrag auf Eintragung die Urkunde, auf Grund der die Eintragung erfolgen soll, in Kopie vorzulegen ist. In der derzeit noch geltenden Fassung ist geregelt, dass mit dem Antrag auf Eintragung die Urkunde, auf Grund der die Eintragung erfolgen soll, in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Ähnliche Änderungen sind in § 28 Abs. 2 Markenschutzgesetz und § 22 Abs. 2 Musterschutzgesetz, jeweils in der Fassung des Entwurfs, vorgesehen.

Gemäß § 43 Abs. 1 Patentgesetz werden das Patentrecht, das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam. § 22 Abs. 1 Musterschutzgesetz legt fest, dass dingliche Rechte an Musterrechten sowie das Musterrecht selbst im Falle seiner Übertragung mit der Eintragung in das Musterregister erworben werden. Gemäß § 28 Abs. 1 Markenschutzgesetz erfolgen die Umschreibung der Marke sowie die Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten und Vorlage einer Urkunde. Das Patentregister, das Musterregister und das Markenregister stehen jedermann zur Einsicht offen.

Die beschriebene Aufweichung der Formvorschriften betreffend Registerstandsänderungen ist abzulehnen. Angesichts der dargelegten Wirkungen der Eintragungen in diesen Registern und überhaupt auch für die Verlässlichkeit der im Register befindlichen Eintragungen ist es unerlässlich, dass hinsichtlich der vorzulegenden Urkunden gewisse Anforderungen für die Authentizität von Kopien bestehen. Die bisher gesetzlich normierte Vorgangsweise, die Urkunden, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, im Original oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen, hat den Erfordernissen der Rechtssicherheit adäquat Rechnung getragen. Einfache Kopien (die gemäß Entwurf sogar dann, wenn das Original eine öffentliche Urkunde ist, Verwendung finden könnten) ermöglichen keine gesicherte Authentifizierung und sind daher als eintragungsbegründende Dokumente ungeeignet.

Dass eine einfache Kopie einer Urkunde nicht mit der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde verglichen werden kann, dürfte den Autoren des Entwurfs in gewisser Weise auch bewusst gewesen sein. Schließlich ist in § 43 Abs. 7 Patentgesetz, in § 28 Abs. 3 Markenschutzgesetz sowie in § 22 Abs. 3 Musterschutzgesetz jeweils in der Fassung des Entwurfs vorgesehen, dass das Patentamt, wenn sich begründete Zweifel ergeben, Originale oder beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen verlangen kann. Eine derartige Regelung ist jedoch unzureichend und kann keinen Ersatz für die derzeit vorgeschriebenen Authentizitätserfordernisse bieten.

Die Rechtssicherheit und die Verlässlichkeit der gegenständlichen Register sind nur dann gewahrt, wenn die bisherigen Regelungen, wonach die Urschrift oder eine beglaubigte Kopie der Urkunde vorzulegen ist, beibehalten werden. Es steht daher fest, dass die geplanten Regelungen über die Vorlage einfacher Kopien die Rechtssicherheit und die Verlässlichkeit der Register massiv beeinträchtigen würden und daher einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage darstellen würden.

Die Österreichische Notariatskammer hält daher abschließend fest, dass sie aus den angeführten Gründen die vorgeschlagenen Regelungen, wonach Formvorschriften für den Urkundennachweis bei Anträgen für bestimmte Registerstandsänderungen gelockert würden, ablehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Bittner', written in a cursive style.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)